

## Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

#### **TOP 2:** Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die Verwendung des im Jahresabschluss der BAWAG Group AG zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 3.917.653.115,97 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Je Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (11. April 2024) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 5 ausgeschüttet, insgesamt jedoch höchstens EUR 392.538.100. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 15. April 2024, Ex-Dividendentag ist der 10. April 2024.

Aus steuerlicher Sicht erfolgt die Auszahlung der Dividende als Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs 12 EStG). Eine Einlagenrückzahlung löst als steuerneutraler Vorgang für natürliche Personen keine Steuerpflicht in Österreich aus. Die Dividende wird daher am Dividendenzahltag ohne Abzug der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer an die Aktionäre ausbezahlt. Die Einlagenrückzahlung vermindert jedoch für Zwecke der Besteuerung in Österreich die steuerlichen Anschaffungskosten der BAWAG Group AG Aktien. Durch die Reduktion der steuerlichen Anschaffungskosten kann sich, insbesondere für in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen, ein späterer steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Verkauf der BAWAG Group AG Aktien erhöhen."

#### TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt."



## TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt."

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie (falls zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich) des (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht und, sofern ein solcher auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sein sollte, zum Prüfer des (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt."

<u>Begründung</u>: Der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2024, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wurde in der am 31. März 2023 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

# TOP 6: Wahl des Prüfers für den (konsolidierten) Nachhaltigkeitsbericht 2024 (falls zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wird als Prüfer des (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 bestellt, vorausgesetzt, dass eine solche Prüfung aufgrund gesetzlicher Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024 erforderlich ist."

Begründung: Der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2024, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, soll auch Prüfer des (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichts der BAWAG Group AG sein, insofern ein solcher Prüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024 erforderlich ist.



#### TOP 7: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Der Vergütungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 wird beschlossen."

Begründung:

Der Vergütungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 wurde in Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

#### TOP 8: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat wird beschlossen."

Begründung:

Die aktuelle Vergütungspolitik für den Vorstand und die aktuelle Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat wurden in der am 30. Oktober 2020 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung bestätigt. Das österreichische Aktiengesetz sieht vor, dass die Hauptversammlung alle vier Jahre über die Vergütungspolitik abstimmen muss.

#### TOP 9: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b. gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre,
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen,
- d. all dies (Punkte a. bis c.) unter Widerruf der entsprechenden Ermächtigung laut Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. März 2023.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"a. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 50 % über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsetage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des



Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Übertragung eigener Aktien einzulegen;
- v. um die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußern zu können, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.
- c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die



Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, sowie von gemäß § 66 AktG von Tochterunternehmen bzw Dritten auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens erworbenen Aktien der Gesellschaft. Weiters gelten die in den Punkten b. und c. erteilten Ermächtigungen sowohl für am Tag dieser Beschlussfassung bereits von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien als auch für künftig zu erwerbende eigene Aktien.

d. Die entsprechenden Ermächtigungen laut Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. März 2023 wird hiermit widerrufen."

Begründung: Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b iVm § 170 Absatz 2 und § 153 Abs 4 AktG betreffend den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft.

TOP 10: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 31.440.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und über die dementsprechende Anpassung der Satzung in Punkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 31.440.000 durch Ausgabe von bis zu 31.440.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;



- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen;
- v. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung nicht übersteigen Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.

In Punkt 5 der Satzung der Gesellschaft wird der bisherige Absatz (7) durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Wortlaut dieses Beschlusses entspricht. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzungsänderung zum Firmenbuch anzumelden. Für diese Änderung der Satzung der BAWAG Group AG ist kein weiterer Beschluss eines Organs der BAWAG Group AG erforderlich.

Das in der Hauptversammlung vom 30. April 2019 beschlossene Genehmigte Kapital 2019 wird widerrufen."

Begründung: Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 170 Absatz 2 iVm § 153 Abs 4 AktG betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts.

## TOP 11: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

"Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 8. April 2029, Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von bis zu EUR 500.000.000 die Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 7.860.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft, deren anteiliger Betrag am Grundkapital bis zu EUR 7.860.000 entspricht, auszugeben. Diese Ermächtigung kann in einer oder mehreren Tranchen ausgeübt werden. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden Einlageformen ausgegeben werden. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen (Direktausschluss). Der Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis,



Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc) werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt. Zudem haben Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahren unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden und des Börsekurses der Aktien der Gesellschaft ermittelt zu werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien, im Wege einer Lieferung von Aktien durch Dritte oder einer Kombination aus diesen Formen bedient werden."

Begründung: Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 174 Absatz 4 iVm § 153 Abs 4 AktG.

## TOP 12: Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 7.860.000 und die dementsprechende Anpassung der Satzung in Punkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 7.860.000 durch Ausgabe von bis zu 7.860.000 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zur Ausgabe zum Zwecke der Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage der in der Hauptversammlung vom 08. April 2024 erteilten Ermächtigung zukünftig begeben kann, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als Gläubiger von der Gesellschaft selbst oder von ihren Tochtergesellschaften zu begebenden Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschund/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis haben unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahren unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden und des Börsekurses der Aktien der Gesellschaft ermittelt zu werden. Der Ausgabebetrag der jungen Aktien darf den anteiligen Betrag am Grundkapital nicht unterschreiten. Die im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien sind in gleichem Maße wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

In Punkt 5 der Satzung der Gesellschaft wird Absatz (8) durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Wortlaut dieses Beschlusses entspricht. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzungsänderung zum Firmenbuch anzumelden. Für diese Änderung der Satzung der BAWAG Group AG ist kein weiterer Beschluss eines Organs der BAWAG Group AG erforderlich."



### TOP 13: Änderung der Satzung in Punkt 10 (Fernteilnahme / Virtuelle Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Punkt 10 der Satzung wird dahingehend geändert, dass nach Punkt 10.4 ein neuer Punkt 10.5 eingefügt wird, welcher lautet wie folgt:

### 10.5 Virtuelle Hauptversammlung

- Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung durchgeführt wird:
  - (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, oder
  - (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, oder
  - (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung).
- 2. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2029 stattfinden, vorzusehen, dass die virtuelle Hauptversammlung als oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird. In der Einberufung ist zu erläutern, wie die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt wurden. Ebenso sind die technischen und organisatorischen Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bereits Einberufung in der aufzunehmen oder zeitgleich mit der Einberufung zu veröffentlichen.
- 4. Wenn 5 % oder mehr der Aktionäre verlangen, dass die ordentliche Hauptversammlung in physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder als hybride Hauptversammlung durchgeführt wird, bevor das Geschäftsjahr endet, muss die nächste ordentliche Hauptversammlung in physischer Anwesenheit der

### 10.5 Virtual General Meeting

- The Management Board, decides on the form of the General Meeting, i.e. whether the General Meeting will be held:
  - in the physical presence of the participants, or
  - (ii) without the physical presence of the participants (Virtual General Meeting), either as a Simple Virtual General Meeting or as a Moderated Virtual General Meeting, or
  - (iii) as a General Meeting, at which individual participants may decide between physical and virtual participation (Hybrid General Meeting).
- If the General Meeting is convoked by the Supervisory Board, the decision on the form of the General Meeting in the aforementioned sense is left to the Supervisory Board.
- 3. The Management Board is authorised to make provision for the Annual General Meeting to be held as a virtual or hybrid Annual General Meeting for each of the company's Annual General Meetings that take place before 31 December 2029. The convening notice must explain how the interests of the shareholders have been adequately considered. The technical and organizational information on participation in the virtual or hybrid Annual General Meeting must also be included in the convocation or is to be published simultaneously with the convocation.
- 4. In case 5 % or more of the shareholders demand the annual General Meeting to be held in the physical presence of the participants or as a Hybrid General meeting before the end of the business year, the next annual General Meeting must be hold in the physical presence of the participants or as a Hybrid General Meeting.



Teilnehmer oder als hybride Hauptversammlung durchgeführt werden.

- 5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
- Entscheidet der Vorstand, die Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung einzuberufen, ist für die Übertragung in Echtzeit (nach Ermessen des Vorstands an die Teilnehmer oder öffentlich) abweichend von Punkt 10.4.1 dieser Satzung keine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.
- Dieser Punkt 10.5 der Satzung ist bis zum 31. Dezember 7.
  2029 befristet.

- 5. The Management Board is authorized to allow that shareholders may cast their votes electronically – for example by mail – up to a to a date which is to be determined before the General Meeting. The shareholders in question can revoke their vote until the voting process in the Virtual or Hybrid General Meeting begins and revote. Section 126 AktG applies accordingly.
- 6. If the Management Board decides to hold the General Meeting as a Virtual General Meeting or as a Hybrid General Meeting, notwithstanding point 10.4.1 of this Articles of association, no approval by the Supervisory Board is required for broadcasting the General Meeting (at the discretion of the Managing Board to the participants or as public broadcast).
- 7. This point 10.5 of the Articles of Association is effective until 31 December 2029.

Durch den Einschub des obenstehenden Punktes verschiebt sich die Nummerierung der Punkte 10.5 (Stimmrecht, Vollmachtserteilung) und 10.6 (Mehrheiten in der Hauptversammlung) in der derzeitigen Fassung der Satzung entsprechend und lautet nunmehr Punkt 10.6 (Stimmrecht, Vollmachtserteilung) und Punkt 10.7. (Mehrheiten in der Hauptversammlung).

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzungsänderung zum Firmenbuch anzumelden. Für diese Änderung der Satzung der BAWAG Group AG ist kein weiterer Beschluss eines Organs der BAWAG Group AG erforderlich."

#### Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde der Hauptversammlung am 31 März 2023 vorgelegt, die einen entsprechender Beschluss gefasst hat. Die Änderung der Satzung wurde allerdings nicht umgesetzt, weil die in der Hauptversammlung des letzten Jahres vorgeschlagene Textierung auf einem Gesetzesentwurf basierte, der im weiteren Gesetzgebungsprozess abgeändert wurde.

Inzwischen ist das Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen – VirtGesG in Kraft getreten. Die nun vorgeschlagene Textierung entspricht den Bestimmungen dieses Gesetzes und es entspricht der Praxis börsengelisteter Aktiengesellschaften, derartige Wahlmöglichkeiten in der Satzung zu ermöglichen.

Die mit der Umsetzung betrauten Organe der Gesellschaft werden von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn ein relevanter Grund für die Einberufung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung vorliegt. Ein relevanter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dies die Teilnahme ausländischer Aktionäre an der (ordentlichen) Hauptversammlung oder die Organisation der (ordentlichen) Hauptversammlung vereinfacht, wenn die Kosten der (ordentlichen) Hauptversammlung so reduziert werden können, wenn es Gründe gibt, um die Gesundheit der Teilnehmer der (ordentlichen) Hauptversammlung zu schützen oder wenn andere gewichtige



Gründe im Interesse der Aktionäre dafür vorliegen, eine virtuelle oder eine hybride Hauptversammlung durchzuführen.